

Anmeldung

Hiermit melde ich mich verbindlich für die Fahrt zur EuroTier vom 18. bis 19.11.2010 nach Hannover an:

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Handy / Telefon

Email & Faxnummer

Landjugendgruppe

- Eine Karte für die EuroTier zum Preis von € 12,00 (Schüler/Studenten) bestelle ich mit
- Eine Karte für die EuroTier zum Preis von € 21,00 (Vollzahler) bestelle ich mit



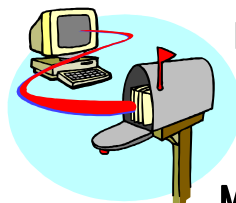
Den Teilnehmerbeitrag von Euro 75,00 € werde ich mit der Anmeldung auf das Konto der Landjugend RheinhessenPfalz Nr. 619 215 015 bei der Mainzer Volksbank, BLZ 551 900 00 mit dem Betreff "EuroTier 2010" überweisen.

Mir ist bekannt, dass im Falle meiner Absage die Stornierungskosten zu meinen Lasten gehen. Eine Reiserücktrittsversicherung ist daher empfehlenswert. Sollte ich eine Ersatzperson benennen können, zahle ich lediglich die Bearbeitungsgebühr von Euro 10,00. Maßgeblich für die Reiseleitung ist die Ausschreibung. Die Buchung erfolgt in Einbeziehung der allgemeinen Teilnahmebedingungen der Landjugend. Diese sind der Anmeldung beigelegt.

Ort, Datum Unterschrift

Für Rückfragen steht euch die Reiseleiterin Christina Vogel gerne zur Verfügung, Tel.: 06321/9274732

**ANMELDESCHLUSS:
20. Oktober 2010**



Anmeldung an:
Landjugend RheinhessenPfalz
Weberstr. 9
55130 Mainz
Fax.: 06131/62059120
Mail: anja.salzwedel@bwv-rlp.de



Fahrt zur EuroTier 2010



<http://www.eurotier.de/>

18. - 19.11.2010

ab 18 Jahren

In Zusammenarbeit mit
den Jungzüchtern
Rheinland-Pfalz



BAUERN & WINZER
Verband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

PROGRAMM

18.11.2010

01:30 Uhr Abfahrt Lebach
02:45 Uhr Abfahrt Kaiserslautern
09:00 Uhr Ankunft EuroTier
20:00 Uhr Young Farmers Party in
der Halle 19

19.11.2008

02:00 Uhr Fahrt zum Hotel
09:00 Uhr Frühstück
10:00 Uhr Betriebsbesichtigung
Wielert
12:15 Uhr Mittagessen
(Selbstzahler)
13:15 Uhr Fahrt nach Nörten-
Hardenberg
14:00 Uhr Betriebsbesichtigung
Schnapps Brennerei
Hardenberg
15:00 Uhr Rückreise

PREISE

75,00 € LJ Mitglied

80,00 € Nicht-Mitglieder

**(Gesamtkosten 115€, bezuschusst
durch den BMELV mit 40€/35€ p/P)**

An- und Abreise im Reisebus

Young Farmers Party

Übernachtung mit Frühstück im Haus
Johanna ([www.haus-johanna-
einbeck.de](http://www.haus-johanna-
einbeck.de))

Betriebsbesichtigung Milchviehbetrieb
Wielert & Schnaps Brennerei
Hardenberg

www.keilerland.de



HARDENBERG

**Ansprechpartnerin LJ Saar:
Kathrin Görke, 0681/9062315
Ansprechpartnerin LJ
RheinhessePfalz:
Christina Vogel, 06321/9274732**

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Freizeiten des Trägers kann sich grundsätzlich jedermann anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht angegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen.

Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind alleine die Ausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind ungültig, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind.

2. Zahlungsbedingungen

Nach der Leistung einer Anzahlung (genauer Betrag lt. Ausschreibung) erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung (bei Teilnehmerbeiträgen unter 100€ ist mit der Anmeldung die volle Summe zu überweisen). Die Restzahlung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Trägers zugehen. Bitte den Freizeitort bei der Zahlung angeben.

3. Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchung, Ersatzperson

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger.

Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt der ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorkaufung verlangen. Der Träger kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt:

Bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor der Freizeitzeit 30% des Freizeitpreises, zwischen dem 21. Tag und dem Beginn der Freizeit 60% des Freizeitbetrages.

Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Tritt der Teilnehmer mehr als 42 Tage vor Reiseantritt zurück, oder lässt er sich mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr von 10€ erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Teilnehmer mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Freizeit teilnimmt. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit

Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu zwei Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisbeitrag erhält der Teilnehmer in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

5. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für:

- a) die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Zielortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorzuheben.

Der Träger haftet nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,.

- a) soweit ein Schaden des Freizeitteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b) soweit der Träger für einen dem Freizeitteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt sind.

7. Ausschluss von der Freizeit

Die Anweisungen der Freizeitleiter und die jeweiligen Hausordnungen sind von den Teilnehmern unbedingt zu befolgen. Bei erheblichen Störungen gegen die gebotene Ordnung oder das Zusammenleben in der Gruppe kann die Freizeitleitung verbindlich den Ausschluss von der weiteren Teilnahme erklären. Die Kosten für die Heimreise, bei Minderjährigen einschließlich der Kosten für eine Begleitperson, trägt der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

8. Sonstiges

- a) Jedem Teilnehmer wird das Baden unter Aufsicht sowie Spaziergänge, Einkäufe und Besichtigungen grundsätzlich gestattet, wenn nicht der gesetzliche Vertreter schriftlich andere Weisungen erteilt.
- b) Der gesetzliche Vertreter ist dafür verantwortlich, dass der Teilnehmer die Fahrt nur dann antritt, wenn er am Abreisetag gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- c) Von den Teilnehmern bei Kinder- und Jugendfreizeiten wird grundsätzlich erwartet, dass sie im Freizeitheim zur Übernahme bestimmter Gruppenpflichten bereit sind. Dazu zählen: Mithilfe beim Küchendienst (Tische auf- und abräumen, Geschirr spülen und wegräumen) Mithilfe beim Reinigen der Zimmer und Gruppenräume
Der Umfang der Hilfe richtet sich nach den Gewohnheiten und Regeln des jeweiligen Freizeitheimes. Bei Selbstverpflegungsfreizeiten wird auch Mithilfe beim Zubereiten der Mahlzeiten vorausgesetzt.
- e. Einkäufe und Besichtigungen grundsätzlich gestattet, wenn nicht der gesetzliche Vertreter schriftlich andere Weisungen erteilt.
- b) Der gesetzliche Vertreter ist dafür verantwortlich, dass der Teilnehmer die Fahrt nur dann antritt, wenn er am Abreisetag gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- c) Von den Teilnehmern bei Kinder- und Jugendfreizeiten wird grundsätzlich erwartet, dass sie im Freizeitheim zur Übernahme bestimmter Gruppenpflichten bereit sind. Dazu zählen: Mithilfe beim Küchendienst (Tische auf- und abräumen, Geschirr spülen und wegräumen) Mithilfe beim Reinigen der Zimmer und Gruppenräume
Der Umfang der Hilfe richtet sich nach den Gewohnheiten und Regeln des jeweiligen Freizeitheimes. Bei Selbstverpflegungsfreizeiten wird auch Mithilfe beim Zubereiten der Mahlzeiten vorausgesetzt.